

§ 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für 2025			
Alliander Netz Heinsberg GmbH			
Netzebene	Jahreszeit	Zeiten Hochlast	
		von	bis
MSP	Frühling	-	-
	Sommer	-	-
	Herbst	08:15	10:15
	Winter	07:45	10:00
		-	-
		-	-
MSP/NSP	Frühling	-	-
	Sommer	10:15	12:15
	Herbst	09:45	14.45
	Winter	08:30	12:15
NSP	Frühling	-	-
	Sommer	-	-
	Herbst	-	-
	Winter	12:30	13:15
		17.15	19.45

Definition "Hochlastzeitfenster" nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Winter:	01.01. - 29.02.
Frühling:	01.03. - 31.05.
Sommer:	01.06. - 31.08.
Herbst:	01.09. - 30.11.
Winter:	01.12. - 31.12.

Bundesheitliche Feiertage sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
MSP	20%	500,00 €
MSP/NSP	30%	500,00 €
NSP	30%	500,00 €

§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Derzeit sind keine individuellen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV zwischen Alliander Netz Heinsberg GmbH und Netzkunden genehmigt worden.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Derzeit sind keine individuellen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV zwischen Alliander Netz Heinsberg GmbH und Netzkunden genehmigt worden.

§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV

Derzeit sind keine individuellen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV zwischen Alliander Netz Heinsberg GmbH und Netzkunden genehmigt worden.